

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze und Verordnungen

Amtliche Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 21. Februar 1912.

Nr. 9.

Inhalt: Geschäftsübernahme des stellvertr. Gouverneurs. — Rauschbrand in Wuga. — Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bezüglich Leichenpässe. — Ausgabe von 500 Rupie-Noten durch die D. O. A. Bank. — Bismarckburg selbständiger Bezirk. — Küstenfieber in Engare Ohnutonge. — desgl. in Bagamoyo — Bahnpolizei. — Routenlistenänderung. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Ich bin heute von Dienstreise zurückgekehrt und habe die Geschäfte des Gouverneurs wieder übernommen.

Daressalam, den 17. Februar 1912.

Methner

Geheimer Regierungsrat.

J. No. 3030/12.

Bekanntmachung.

In der Landschaft Wuga, Bezirk Wilhelmstal, hat der Tierarzt unter den Rindern der Ortschaft Sakulla Rauschbrand festgestellt. Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6) ist im Umkreis von 5 Kilometern um die Ortschaft Sakulla die Sperre gegen den Durchtrieb von Rindern verhängt. Die Landschaft liegt südöstlich Mombo, östlich der neuen Strasse Mombo-Wilhelmstal.

Der Zu- und Abtrieb der der Rinder im obigen Gebiet ist nur mit Genehmigung des Bezirksamtes Wilhelmstal gestattet.

Daressalam, den 17. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 2429./12. V.

Zusatzabkommen

zu der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen vom 10./15. Dezember 1909.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Bundesrate der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist zur Ergänzung der Vereinbarung über die

gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen vom 10./15. Dezember 1909 nachstehendes Zusatzabkommen getroffen worden:

Die Bestimmungen der Vereinbarung vom 10./15. Dezember 1909 über die im Deutschen Reiche und in der Schweiz ausgestellten Leichenpässe finden auf Leichenpässe, die von den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretern des Deutschen Reichs in einem dritten Staate sowie von den zuständigen Behörden der deutschen Schutzgebiete, desgleichen auf Leichenpässe, die von den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretern der Schweiz in einem dritten Staate ausgestellt sind, vorbehaltlich der folgenden abändernden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1. Die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden, auf die sich das Zusatzabkommen beziehen soll, sind in der Anlage aufgeführt. Änderungen werden sich die beteiligten Regierungen gegenseitig bekanntgeben.
2. Soweit die zu Nr. 3a, b der Vereinbarung vom 10./15. Dezember 1909 bezeichneten Nachweise mangels entsprechender Behörden oder behördlicher Einrichtungen am Ausstellungsorte nicht zu erlangen sind, sollen andere geeignete, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Nachweise zugelassen werden. — Die zu Nr. 3 c ebenda für besondere Fälle getroffenen Ausnahmebestimmungen sollen als Regel beobachtet werden.

Dieses Zusatzabkommen tritt am 1. Januar 1912 in Kraft; im Falle der Vereinbarung vom 10./15. Dezember 1909 tritt es gleichzeitig mit dieser ausser Kraft.

Bern, den 28. August 1911.

(L. S.) von Bülow.

(L. S.) Ruchet

Auszug aus dem Verzeichnis der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie der Schutzgebietsbehörden, deren Leichenpässe in der Schweiz anzuerkennen sind.

Schutzgebietsbehörden.

Deutsch Ostafrika.

Die Bezirksamter: Bagamoyo, Daressalam, Kilwa, Lindi, Mohoro, Pangani, Tanga.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 6. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

H u m a n n.

J. No. 2843/12 I.

Bekanntmachung.

Der Deutsch-Ostafrikanischen Bank ist die Allerhöchste Genehmigung zur Ausgabe von 500 Rp. Noten mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers und Königs erteilt worden.

Daressalam, den 9. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

H u m a n n.

J. No. 2963|12. III.

Bekanntmachung.

Am 1. April 1912 wird die Bezirksnebenstelle Bismarckburg vom Bezirksamt Udjidji abgetrennt, und als selbständige Bezirksnebenstelle dem Gouvernement unmittelbar unterstellt.

Daressalam, den 12. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage.

H u m a n n

J. Nr. 22533|11 II A.

Bekanntmachung.

Unter den Rindern des Buren van des Waldt in Engare Olmutonje ist vom beamteten Tierarzt Küstenfieber festgesellt worden.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 28. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger Nr. 41) ist über die Farm und die darauf befindlichen Rinder die Sperre verhängt worden.

Daressalam, den 15. Februar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

H u m a n n

J. No. 3717|12. V

Bekanntmachung.

In der Ochsenherde des Bezirksamts Bagamoyo wurde Küstenfieber festgestellt.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger 41/1910.) wurde über die Herde und die eingezäunte Weide in der angrenzenden Gongonipflanzung die Sperre verhängt. Die Strasse Kaule-Bagamojo ist für jeden Viehtrieb gesperrt worden.

Daressalam, den 12. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage.

H u m a n n.

J. Nr. 2720/12. V.

Bekanntmachung.

Als Bahnpolizeibeamte der Zentralbahn wurden vereidigt:

„Am 13. Januar 1912: die Lokomotivführer Otto Bossert, Karl Pahlke, Willibald Andre, Franz Geier, Georg Müller, Eduard Ehlert und Bahnmeister Kraemer, am 16. Januar 1912 Lokomotivführer Adam Erbes und am 17. Januar 1912 Lokomotivführer Franz Blutnick.“

Ausgeschieden aus den Diensten der Zentralbahn sind die Bahnpolizeibeamten: Zugführer Kurt Blase, Bahnmeister Konrad Arlt, Stationsbeamter Gustav Schreiber, Rottenführer August Stange.

Daressalam, den 14. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

H u m a n n.

J. No. 3075, 12. XII.

Verfügung.

Die mit Verfügung vom 27. Dezember 1910 veröffentlichte Routenliste – Amtlicher Anzeiger 1910 Nr. 41 – wird dahin abgeändert, dass als Marschzeit von Tabora nach Usumbura und von Usumbura nach Tabora die Zeit von 35 Tagen festgesetzt wird.

Daressalam, den 8. Februar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

H u m a n n.

J. No. 26422 11. III.